



**Bäume in Berlin  
Sinnlos? – Nutzlos? – Schutzlos?**

**Stellungnahme zur Dritten Verordnung  
zur Änderung der Baumschutzverordnung**

**17. November 2003**

**Bearbeiter:**

**BLN: E. Backhaus, M. Schubert**

**BUND: Dr. A. Förster**

**GRÜNE LIGA: K. Thormeyer, W. Heger, S. Richter, G. Langer**

**NABU: E. Backhaus, C. Kitzmann, A. Ratsch**

---

**Redaktion:**

**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin,  
Tel. 2655 0864, Fax 2655 1263, e-Mail: [bln\\_berlin@t-online.de](mailto:bln_berlin@t-online.de), [www.bln-berlin.de](http://www.bln-berlin.de)**

Unverständlich ist für die Berliner Naturschutzverbände die Verfahrensweise, mit der im Eilverfahren das Beteiligungsverfahren für die Verbände durchgeführt wird. Eine Beteiligungszeit von ca. 2 ½ Wochen wird dem Umfang und den möglichen Auswirkungen der geplanten Novelle in keinsten Weise gerecht.

Uns verwundert, dass es keinerlei Begründung für die weitreichenden Änderungen gibt. Dies scheint ein Novum zu sein, bei Rückblick auf viele Novellierungen von Gesetzen und Verordnungen ist uns dies noch nie untergekommen.

Die Gründe für die jetzige Novellierung, gut 1 Jahr nach Inkrafttreten der letzten Neufassung, sind offensichtlich im politischen Raum zu suchen. Die Besprechungsvorlage des Senats von Berlin vom 11. März 2003 - 5.11. Baumschutzverordnung - und der Antrag der FDP-Fraktion vom 3. Juni 2003 - Drucksache 15/1744 - mit dem Ziel der völligen Abschaffung der Baumschutzverordnung - sind offensichtlich der eigentliche Anlass.

Die Naturschutzverbände nehmen

- nach Einsichtnahme in die übersandten Unterlagen,
- nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Beirates für Naturschutz- und Landschaftspflege vom 28. Oktober 2003,
- nach Kenntnisnahme der Vorschläge der Bezirksbaumschützer vom 13. November 2003,
- nach einer Abstimmungsrunde innerhalb der Verbände und mit Sachverständigen am 14. November 2003,
- und unter Berücksichtigung der Baumschutzverordnungen und -satzungen anderer Bundesländer und Kommunen.
- sowie auf Grundlage einschlägiger Literatur

wie folgt Stellung:

### **Bäume in Berlin haben es immer schwerer**

Die seit 1982 geltende Berliner Baumschutzverordnung, hat sich bei allen Defiziten in den letzten 21 Jahren als praktikabel erwiesen.

Eine ausreichende Begründung für die Änderung der Berliner Baumschutzverordnung aus fachlicher oder finanzieller Sicht ist nicht zu erkennen.

Die beabsichtigte Novellierung stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine gewaltige Verschlechterung dar. Die BLN und die in ihr zusammengeschlossenen Naturschutzverbände sind sicher, dass die bestehende Baumschutzverordnung mit dazu beigetragen hat, dass Berlin sich als eine Grüne Metropole im Herzen Europas einen Namen gemacht hat. Wertvolle Bäume konnten oft erhalten oder ersetzt werden.

Gleichzeitig wurden insbesondere seit der Wende enorme Bauvorhaben realisiert, denen viele Bäume zum Opfer fielen (Bebauung in der Innenstadt, am Stadtrand, Nachverdichtung in Einfamilienhaus-Siedlungen).

Aber die Berliner Bäume haben es aus weiteren Gründen immer schwerer:

- Die (nicht zuletzt durch Menschen verursachten) Wetterextreme, wie der diesjährige heiße, trockene Sommer machen ihnen zu schaffen; orkanartige Stürme ließen in den vergangenen Jahren viele Bäume entwurzeln oder große Teile abbrechen.
- Hinzu kommen Belastungen durch Schadstoffemissionen unserer Heizungen, Gasleitungen unter Bäumen, unserer zunehmenden Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Industrieanlagen usw.
- Wir bewilligen ihnen v.a. in unseren Straßen zu wenig Wurzelraum zur Wasser- und Luftaufnahme. Urin der vielen Hunde und auch das Streuen von Natriumtausalzen in der Vergangenheit, Verfestigungen, mechanische Schäden durch parkende Autos usw. tun ein übriges.
- In zunehmendem Maße schädigen bzw. vernichten Baumaßnahmen teilweise ersatzlos den Berliner Baumbestand.
- Und alles das wirkt zusammen.

Kein Wunder, dass sie anfällig für Krankheiten und Schädlinge werden und dass vor allem neu gepflanzte Bäume kümmerlich wachsen.

Noch wirbt die Stadt Berlin zu Recht damit, dass sie eine der grünsten Städte Europas ist; allein öffentliche grüne Flächen (incl. Kleingärten und Friedhöfe) machen etwa 14% des Stadtgebietes aus. Hinzu kommt ein hoher Grünanteil in den Siedlungsgebieten mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Dass der Bestand von Bäumen auf diesen Grünflächen hoch ist, ist bekannt. Es gibt ca. 400.000 Straßenbäume; kein Mensch kennt die Gesamtzahl der Bäume in Berlin.

Bekannt ist auch, dass unsere Politiker sowohl verbal als auch aktiv Kampagnen zum Baumschutz in Berlin unterstützen. Es gibt Senatsaktionen wie "Rettet unsere Kastanien", bei der u.a. Umweltsenator Strieder und Bezirkspolitiker Laubsammelaktionen initiieren. Der Regierende Bürgermeister ist Schirmherr der Aktion des BUND "Bäume für Berlin", die aufgrund der verheerenden Baumschäden durch Stürme um Sponsoren für Ersatzpflanzungen wirbt.

### **Wir brauchen Bäume in der Stadt!**

Wir alle erinnern uns noch an unseren Biologieunterricht, wie wichtig Pflanzen und v.a. Bäume für alle Lebewesen sind (Sauerstoffproduzenten zum Atmen, Wasserspeicher, Nahrungslieferanten und Wohnstätte für viele Tiere, Humusbildner / Humuserhalter, Kühlung bei sommerlicher Schwüle, Barriere gegen Winde, Landschaftsbildprägung usw.). Bei fast allen Völkern gibt es Mythen, Lieder und Gedichte über Bäume. Trotz aller Entfremdung von uns Stadtmenschen von der Natur verbinden wir mit ihnen Urwüchsigkeit, Stärke, Magie, Geborgenheit und Kindheitserinnerungen.

### **Warum also Baumschutz?**

Außer dem Wort Baumschutz kennt unser Wortschatz auch das Wort Baumfrevl, d.h. meist mutwillige Zerstörung von Bäumen oder Teilen, sei es aus Aggression, sei es aus Unwissenheit oder weil der Baum uns "stört".

Bei vielen Menschen gibt es Ordnungsvorstellungen, in die "wilde Natur" nicht passt, so dass Bäume "stören". Diesem Ordentlichen und Aufgeräumten entsprechen auch im Gartenbereich Modetrends, die in einer Vielzahl von Gartenillustrierten vorgeführt werden. Hinzu kommt, dass

in Gartenzentren viele Pflanzen immer billiger angeboten werden und dass immer exotischere Exemplare auf den Markt kommen, was wechselnden Neubepflanzungen auch mit großen Gehölzen Auftrieb gibt.

Dies alles begründet, dass der Schutz bestimmter Bäume sachlich und fachlich fundiert geregelt werden muss. Es bedarf einer Regelung, die den Erhalt von Bäumen aufgrund des ökologischen Werts vor alle anderen Ansprüche setzt. Vielen städtischen privaten Freiflächenbesitzern fehlt leider das Verständnis für den ökologischen Sinn und Zweck ihrer Bäume. Dass nur Laubfall und Schatten stören, darf kein Grund sein, sich seiner Bäume ungeprüft zu entledigen.

Eine Stadt wie Berlin kann es sich nicht erlauben, ohne erkennbare Notwendigkeit noch mehr Bäume zu verlieren. Mit der jetzt geltenden Verordnung, zuletzt geändert 2002, sind bestimmte Bäume geschützt, die mehr als 60 cm Stammumfang haben, d.h. je nach Art und Entwicklung ca. 25-50 Jahre alt und älter sind. Dieses Alter haben i.e.S. auch mehrstämmige Bäume erreicht, die geschützt sind, wenn der dickste Stamm einen Umfang von 30 cm und mehr aufweist. Besondere Maße gelten für Baumarten, die nicht so dickwüchsig sind. Sind Bäume nicht mehr standsicher oder sind sonstige erhebliche Schäden durch sie zu erwarten, wird ihre Beseitigung in der Regel auf Antrag gewährt. Dies beurteilt ein Experte des jeweiligen Bezirksamtes. Jeder Baum ist je nach Größe durch Ersatzbaumpflanzungen oder Ersatzzahlungen zu ersetzen. Genehmigungspflichtige Regelungen betreffen auch die Beseitigung größerer Äste.

Überlegungen zu Änderungen der Berliner Verordnung,

- durch die bestimmte Arten und kleinwüchsige Sorten unabhängig von ihrem Alter nicht mehr geschützt sind,
- durch die der Stammumfang für geschützte Bäume auf 80 cm erhöht wird (= ca. 35-65 Jahre alte und ältere Bäume), bei mehrstämmigen auf 50 cm (= ab ca. 45-85 Jahre alte Bäume),
- durch die Bäume nicht mehr geschützt sind, egal wie alt sie sind, die bis 3 Meter von Wohnhäusern entfernt stehen,

entbehren jeder nachvollziehbaren fachlichen ökologischen, naturwissenschaftlichen Grundlage.

### **Baumschutz, Finanzen und Verwaltungsvereinfachung**

Es sind v.a. Stadtplaner, Architekten oder Baufirmen, die für ihre Investoren bzw. Bauvorhaben baumfreie und entschädigungsfreie Bauflächen schaffen wollen. Es sind Versicherungsgesellschaften und andere, die aus wirtschaftlicher Sicht und aus Angst vor Entschädigungsansprüchen die Freigabe der Bäume zur Beseitigung fordern. Es sind v.a. schlecht informierte Politiker, die sich durch derartige Veränderungen eine "Verschlankung" des Verwaltungsapparats und damit finanzielle Einsparungen versprechen. Allerdings ist der bezirkliche Baumschutz einer der wenigen Bereiche der Garten-, Umwelt-, Naturschutzämter, der nicht unbedeutende Einnahmen erzielt.

Andererseits stellt sich die Frage, was hat der Schutz der Berliner Bäume mit der Verschuldung der Stadt zu tun?

Eine ausreichende Begründung für die Änderung der Berliner Baumschutzverordnung aus fachlicher oder finanzieller Sicht ist nicht zu erkennen. Mit dem Argument der Entbürokratisierung

wird hier versucht, seit langem störende Schutzmechanismen zu beseitigen. Es wird kein Beweis geführt, dass es mit den neuen Regelungen zu einer Verwaltungsvereinfachung beim Baumschutz kommt. Im Gegensatz wird es zu höherem Verwaltungsaufwand kommen.

Die Verbände vermissen jegliche Betrachtung und Einbeziehung des Produktkataloges. Was kostet im Durchschnitt die Bearbeitung eines Baumfällantrages und welche Gebühren sind vom Antragsteller zu entrichten?

Nach unseren Recherchen werden durch die Naturschutz- und Grünflächenämter allein durch die Zahlung der Ausgleichsabgabe zwischen 99.700 Euro und 188.330 Euro im Jahr (Zahlen für 2002, Friedrichshain-Kreuzberg, Alt-Bezirk Köpenick, Spandau) eingenommen. Hinzu kommen Gebühren und Bußgelder in Höhe von 137.000 Euro im Jahre 2002 (Zahlen liegen nur für Bezirk Spandau vor).

**Tabelle 1: Einnahmen der Bezirke bzw. der Justizkasse aus der Anwendung der Baumschutzverordnung im Jahre 2002 (in Euro)\***

Einnahmeart	Friedrichshain-Kreuzberg	Alt-Bezirk Köpenick	Spandau
Gebühren		16.959,-	59.579,-
Bußgelder			77.579,-
Ausgleichsabgabe	99.700,-	188.329,72	122.549,-

\*Die BLN führt gegenwärtig eine Umfrage unter den Bezirken durch, die wegen der Kürze der Frist zur Stellungnahme noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Wir vermuten, dass unter Berücksichtigung aller Einnahmearten, die Bearbeitung der Baumfällanträge kostenneutral ist.

## **Baumschutz ist eine ökologische Notwendigkeit und muss es bleiben!**

Nach bisherigen Schätzungen wäre mit der neuen Verordnung je nach Gegebenheit ca. 1/5 bis 1/3 des jetzt noch jeweils geschützten Baumbestandes nicht mehr geschützt und könnte endgültig und ersatzlos der Säge zum Opfer fallen. Erfahrungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass das Lockern der Gebote oder gar die komplette Abschaffung derartiger Schutzsatzungen sofort zu vermehrten Baumfällungen geführt hat.

## **WIR FORDERN IM IM EINZELNEN**

### **1. BAUMSCHUTZ FÜR ALLE BAUMARTEN**

#### **(Zu § 2 Abs. 1)**

Heimische Arten wie Eiben, Ilex, eingebürgerte Arten wie Lärche wären durch die Novellierung der Baumschutzverordnung nicht mehr geschützt. Dies führt zu einer endgültigen Aufweichung des Baumschutzgedankens. Parallel bereitet die Novellierung damit einen massiven Eingriff in die Belange und Zielvorstellungen des Naturschutzes vor.

Dieser Vorschlag entbehrt jeder naturschutzfachlichen und ökologischen Grundlage. Sowohl z.B. Koniferen als auch kleinkronige bzw. kleinwüchsige Arten und Sorten erfüllen, erst recht wenn sie in unserem Stadtgebiet seit 20 Jahren und länger wachsen, ökologische und landschaftsbildprägende / identitätsstiftende Funktionen.

Auch nicht einheimische Baumarten bieten geeignete Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Singvögel. Eine Vielzahl von Singvögeln z.B. Buchfink, Grünfink, Schwanzmeise, Hänfling brüten bevorzugt in Fichten, Stehfichten, Serbischen Fichten etc.

Über 80 % der Rabenvogelbruten (Elster, Nebelkrähe) finden in diesen Gehölzen statt. Die Nester dieser Arten werden in der Folge z.B. auch von Waldohreule genutzt.

Einheimische Eiben gibt es fast nur noch im Siedlungsgebiet, sie sind kulturhistorisch wichtig und ein bedeutsames Nährgehölz für Vögel

Auch große nichteinheimische Koniferen wie z.B. Mammutbäume oder Zedern sollen auch künftig geschützt bleiben. Sie prägen häufig das Landschaftsbild.

Alle großen Bäume sollten daher schon aufgrund ihres Alters und ihrer Einzigartigkeit und Schönheit weiterhin geschützt sein. Ausnahmen sollten nur aus den in § 5 formulierten Sachverhalten möglich sein.

Jeder Baum ist ein Biotop und hat somit immer eine ökologische Funktion.

**Wir lehnen die Herausnahme der Koniferen mit Ausnahme der Kiefer aus dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ab.**

## **2. KEINE VERÄNDERUNG DES STAMMUMFANGS FÜR FÄLLGENEHMIGUNGEN - SCHUTZSTATUS DER BÄUME NICHT ERST AB 80 CM STAMMUMFANG (MEHRSTÄMMIGE BÄUME NICHT ERST AB 50 CM)**

### **(Zu § 2 Abs. 1)**

Dieser Schutz ist unzureichend und stellt geradezu eine Bankrotterklärung der Berliner Baumschutzverordnung vor allem für das Stadtgebiet dar. Viele Bäume sind in der Stadt mit 80 cm Umfang schon 80 Jahre alt und auf Grund der besonderen Standortbedingungen in der Stadt (Versiegelung, Winterdienst, Wasserangebot) oft schon geschädigt. Eine Pflicht für Ersatzpflanzungen ist wegen des Zustandes hier nicht mehr gegeben, da die BaumSchVO gleichzeitig die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung „..wenn der Baum krank ist...“ außer Kraft setzt (§ 5 Abs. 1 Ziff.1.a). Mittel- und langfristige Folge wäre eine enorme Verringerung der Anzahl von Bäumen auf Privatgrundstücken insbesondere in Kleinsiedlungsgebieten und mit altem Baumbestand, aber auch in Park- und Grünanlagen, wo zu befürchten ist, dass Nachpflanzungen – zusätzlich aus Gründen der Haushaltssituation des Landes – wohl künftig fast vollständig unterbleiben könnten.

Mit der Erhöhung des Stammumfanges von 60 cm auf 80 cm bzw. von 30 cm auf 50 cm für die Schutzwürdigkeit eines Baumes werden Maßstäbe angesetzt, die die meisten Bäume im Siedlungsraum mit Ausnahme größerer Parkanlagen und Schutzgebiete kaum je erreichen werden.

Bäume wie Weiß- und Rotdorn, Eiben, Ilex sind nicht mehr aufgeführt. Auf Grund ihrer Langsam- bzw. Kleinwüchsigkeit genießen sie damit in Berlin keinen Schutz mehr. Die geplante Novellierung würde in der Konsequenz zu einer weiteren Artenverarmung im Stadtraum führen.

Eine Änderung der bisherigen Maße ist willkürlich und inakzeptabel und fachlich nicht zu begründen.

Die bestehenden Maße für den Baumschutz sind Berliner Privateigentümern, betroffenen Firmen und Planern bekannt. Sie sind notwendig, sinnvoll und praktikabel. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Vereinigung der Bundesländer Berlin und Brandenburg und der gerade durchgeführten Novellierung der Brandenburgischen Baumschutzverordnung mit der Heraufsetzung des Stammumfanges von 30 cm auf 60 cm sollten die gegenwärtig geltenden Baumumfänge in Berlin, für die der Schutzstatus gilt, nicht verändert werden.

**Deshalb fordern die Naturschutzverbände die Beibehaltung:**

- **des Schutzstatus für Bäume wie bisher ab 60 cm Stammumfang,**
- **Schutzstatus für mehrstämmige Bäume ab 30 cm Stammumfang von einem der Stämme,**
- **des Schutzstatus für kleinwüchsige Arten.**

### **3. KEINE VERÄNDERUNG DES SCHUTZSTATUS VON BÄUMEN UM WOHNGBÄUDE**

**(Zu § 2 Abs. 3)**

Bäume unter 3 m Abstand zu Wohngebäuden sollen nach dem Verordnungsentwurf nicht mehr unter Schutz stehen.

Damit könnten viele alte Bäume in Berliner Innenhöfen und in Vorgärten gefällt werden. Bäume im Innenstadtbereich leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stadtklimaverbesserung. Sie tragen vor allem in den Innenstadtbereichen mit ihren größtenteils aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte völlig übernutzten öffentlichen Grünanlagen wesentlich zur Aufwertung der Wohngebiete bei.

Der Abstand allein ist keine Begründung, einen alten Baum, wie z.B. die typische Berliner Hinterhofkastanie, der Kettensäge zu überantworten. Die Entwicklung der Wurzeln hängt vor allem von der Baumart und den Standortbedingungen ab.

Es gibt keine Beweise, dass es bei diesem Abstand durch Wurzeln verursachte Schäden an normaler Gebäudesubstanz gibt. Bäume werfen nun einmal Schatten und Laubbäume werfen nun einmal im Winter ihr Laub ab. Die bisherige Verwaltungspraxis, dass z.B. bei zu nah an die Fassade wachsenden Ästen ein Experte die Situation vor Ort begutachtet, um ggf. die Genehmigung zum fachgerechten Beschneiden zu geben, hat sich bewährt und ist ausreichend.

Es ist auch nicht nachzuvollziehen, warum diese Regelung nur für Wohngebäude gelten soll. Wie wären z.B. gemischtgenutzte Häuser zu behandeln, in denen neben der Wohnnutzung ein Rechtsanwalt oder ein Arzt seine Praxis betreibt?

Im Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege wurde detailliert ausgeführt, dass es auch bei der jetzigen Rechtslage genügend Möglichkeiten gibt, die wenigen Fälle, bei denen Wurzeln das Mauerwerk beeinträchtigen können, durch Einzelfallentscheidungen zu lösen.

**Die geplante Änderung halten wir daher nicht für fachgerecht, wir lehnen sie ab.**

**Unsere Zustimmung würde die Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für die zu genehmigende Fällung von Bäumen finden, die auf Grund ihrer massiven Verschattungswirkung die Lebensqualität in den betroffenen Gebäuden/Wohnungen erheblich einschränken. Gleichzeitig muss jedoch die Verpflichtung zur Nachpflanzung von Bäumen, die sich für den Standort auf Grund ihrer Wuchsform eignen sowie deren dauerhaften Schutz gegen Fällung Aufnahme in die Formulierung dieses Ausnahmetatbestandes finden.**

**Alternativ könnten auch Dach- und Fassadenbegrünungen und Sträucher gepflanzt werden.**

#### **4. EINDEUTIGE DEFINITION DES BEGRIFFS "FACHGERECHTES SCHNEIDEN VON ÄSTEN"**

**(Zu § 4 Abs. 4)**

Zu diesem Begriff muss die fachgerechte Schnitttechnik erläutert werden. Außer der Schnitttechnik muss "fachgerecht" auch die Masse der Schnittmaßnahmen an dem jeweiligen Baum, die geeignete jeweilige Vegetationsperiode und die physiologischen Besonderheiten der jeweiligen Art/Sorte berücksichtigen.

Wir schlagen vor, dass bzgl. der Technik Bezug genommen wird zur ATV Baumpflege. Die bezirklichen Baumschutzbearbeiter haben darauf hingewiesen, dass es einen relativ neuen Entwurf für Ausführungsvorschriften zur Baumschutzverordnung gibt, in dem es gerade zu dieser Problematik klare Ausführungen gibt. Die AV sollte umgehend in Kraft gesetzt werden.

Aus unserer Sicht ist ein fachgerechter Schnitt nur von Fachfirmen möglich.

Der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau und die bezirklichen Baumschutzsachbearbeiter haben sehr deutlich dargelegt, welche Probleme mit der Einführung der 10 cm-Grenze verbunden sind.

Diese Änderung würde ein Mehr an Verwaltungsarbeit bedeuten, weil es sicher Streitfälle geben wird, wo von Seiten der Ämter nach dem Schnitt der Nachweis geführt werden muss, dass der Ast nicht dicker als 10 cm und dass der Schnitt nicht fachgerecht war.

**Wir lehnen die Einführung einer pauschalen Grenze für Schnittmaßnahmen ohne Genehmigung von 10 cm – entsprechend 31,4 cm Umfang - ab. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.**

#### **5. AUSGLEICHSPFLANZUNGEN VOR AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

**(Zu § 6 Abs. 1 und 2)**

Wir halten an dem Vorrang der Ausgleichspflanzungen vor Ausgleichszahlungen fest. Insbesondere bei Neubauten halten wir es für besonders wichtig, dass auf den Baugrundstücken Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.

In jedem Fall ist jedoch eine individuelle Regelung sinnvoll, bei der eine Beratung der Antragsteller durch die Mitarbeiter der Behörde erfolgen sollte. Ausgleichszahlungen dürfen nur dann erlaubt sein, wenn neue Baumpflanzungen auf dem Grundstück, z.B. wegen bereits dichten

Baumbestandes oder kompletter Verschattung des Sitzbereiches von Terrassen, eine unnötige Härte darstellen.

Ausgleichszahlungen sollten in jedem Falle vorrangig für Massnahmen auf den eigenen Grundstücken, z.B. Dach- und Fassadenbegrünungen Verwendung finden.

Im Beirat wurde darauf hingewiesen, dass es zu einer Überbewertung von mehrstämmigen starkwüchsigen Bäumen bei der Ausgleichsberechnung kommt. Hier könnte eine Modifikation eingeführt werden, dass nur der oder die beiden stärksten Stämme für die Berechnung der Ersatzpflanzung Berücksichtigung finden sollten. Wir verweisen auf den Beiratsbeschluss.

Den Vorgaben des Landschaftsprogramms, von Landschaftsplänen etc. sollte mit Hilfe der Baumschutzverordnung sehr viel stärker als bisher – nicht nur in Obstbaumsiedlungsgebieten und Kleingartenanlagen - nachgekommen werden.

Obstbaumpflanzungen sollten den Antragstellern sehr viel stärker als bisher als Ersatzpflanzungen von den bezirklichen Ämtern vorgeschlagen werden. Bei dieser Regelung könnte jedoch der Schutz, der sonstigen Ersatzpflanzungen auferlegt ist, etwas gelockert werden.

**Wir lehnen den Vorrang der Ausgleichsabgabe vor der Ersatzpflanzung ab. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.**

## **ZUSAMMENFASSUNG**

**Die geplante Novellierung führt nach unserer Einschätzung neben einem befürchteten Imageverlust für eine der grünsten Hauptstädte Europas zum Verlust zahlreicher wertvoller Bäume. Das wird die Lebensqualität in der Stadt spürbar verschlechtern. Monetäre oder personelle Einspareffekte durch die geplante Novelle sind für uns nicht ersichtlich. Aus naturschutzfachlicher sowie ökologischer Sicht stellt die Novellierung eine klare Verschlechterung zum Status quo dar.**

**Daher lehnen wir die geplante Novelle komplett ab. Gleichzeitig bieten wir die fachliche und inhaltliche Mitarbeit für eine Novellierung, die die Stärkung des Baumschutzes und die Vereinbarkeit des Baumschutzes mit den neuen Erfordernissen der Stadtentwicklung zum Maßstab hat, ausdrücklich an.**

**Ein besserer Weg wäre es, ein Moratorium einzuführen, die Novellierung der Baumschutzverordnung auszusetzen und die Zeit zu nutzen, mit den interessierten Naturschutz- und Fachverbänden und den bezirklichen Baumschutzbearbeitern „einen großen Wurf“ für eine von Grund auf novellierte Baumschutzverordnung gemeinsam zu erarbeiten.**

**Zur Unterstützung des Verständnisses und der Wertschätzung der Berliner Bürger für die Besonderheit des hohen Baumbestands in Berlin, zu den für alle lebenswichtigen Funktionen der Bäume usw. sollte die Senatsverwaltung verständliche und anschauliche Informationsmaterialien erstellen (Beispiel Leipzig). Gleiches gilt für die Bekanntmachung der Baumschutzverordnung und für die Darstellung ihrer jeweiligen Aussagen.**